

Ordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Gegenstand der Ordnung

Die Stadt Bad Lausick stellt zur Ausrichtung von privaten Feierlichkeiten das Dorfgemeinschaftshaus Ballendorf, das Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, das Dorfgemeinschaftshaus Etzoldshain, das Dorfgemeinschaftshaus Glasten, das Dorfgemeinschaftshaus Steinbach und das Dorfgemeinschaftshaus Thierbaum zur Verfügung.

Die konkret genutzten Räume werden in einer Nutzungsvereinbarung aufgenommen. Neben diesen stehen die Einrichtungsgegenstände, Koch- und Tafelgeschirr (soweit vorhanden), Küche und Toilette zur Nutzung zur Verfügung.

2. Nutzungsvorrang

Eine Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Dritte kann nur erfolgen, wenn die Stadt Bad Lausick zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die unter 1. genannten Einrichtungen nicht selbst benötigt.

3. Beantragung der Nutzung

Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Lausick zu beantragen. Stellen mehrere Nutzer den Antrag auf den gleichen Termin, wird die Nutzung an den ersten Antragsteller vergeben. Für die Reihenfolge der Antragstellung ist der Posteingang bei der Stadt Bad Lausick maßgeblich.

Die Antragstellung sollte mindestens 4 Wochen vor der Nutzung erfolgen.

In unvorhersehbaren Fällen ist eine kurzfristige Nutzungsvergabe zu privaten Anlässen möglich. Hier kann die Abstimmung zwischen Stadt Bad Lausick und Ortschaftsrat telefonisch und gleichzeitiger Anlegung einer Aktennotiz erfolgen.

Über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für private Feierlichkeiten entscheidet der Ortschaftsrat der Ortschaft, in der sich das Dorfgemeinschaftshaus befindet.

Nach der Bestätigung durch den Ortschaftsrat ist über die Nutzung zwischen dem privaten Nutzer und der Stadt Bad Lausick eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Das Muster der Nutzungsvereinbarung ist unter Anlage 1 Bestandteil der Ordnung.

Über alle Nutzungen der Dorfgemeinschaftshäuser ist ein schriftlicher Nachweis im Dorfgemeinschaftshaus und beim zuständigen Sachbearbeiter zu führen (Eintragung der Termine in einen Kalender).

4. Schlüsselübergabe/-rückgabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt am Tag vor der privaten Nutzung vor Ort durch eine vom Ortschaftsrat bestimmte Person (Ortschaftsratsmitglied) gegen Vorlage der unterzeichneten Nutzungsvereinbarung und Nachweis des gezahlten Nutzungsentgeltes und der gezahlten Kautions.

Ist die Übergabe nicht durch ein Ortschaftsratsmitglied möglich, erfolgt die Übergabe durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt vor Ort am folgenden Werktag nach der privaten Nutzung an ein bestimmtes Ortschaftsratsmitglied oder an den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

In begründeten Ausnahmefällen können andere Termine für die Schlüsselüber- und Rückgabe in Abstimmung zwischen Ortschaftsrat und Stadtverwaltung erfolgen.

5. Übergabebedingungen für das Nutzungsobjekt

Das Nutzungsobjekt ist vom Nutzer im gesäuberten (Nassreinigung) und aufgeräumten Zustand zu übergeben. Die Toiletten und die Küche müssen in einem guten hygienischen Zustand sein. Im Nutzungsobjekt dürfen sich keine Abfälle befinden.

Reinigungsmittel, Hygieneartikel oder andere zum Anlass erforderliche Sachen (Tischwäsche, Tafel- und Kochgeschirr, Küchengerätschaften u.a.m.) werden nicht vom Nutzungsgeber gestellt. Mit den Betriebsmitteln (Wasser, Strom, Heizung u. a.) ist sparsam umzugehen.

6. Nutzungsentgelt

Für jede Nutzung (Zeitraum des Schlüsselbesitzes des Nutzers) von mehr als einen Tag und weniger als fünf Tagen ist im Zeitraum von

Mai bis September ein Nutzungsentgelt von 30,00 €

und im Zeitraum von

Oktober bis April ein Nutzungsentgelt von 60,00 €

zu entrichten.

Für eine eintägige Nutzung (Zeitraum des Schlüsselbesitzes des Nutzers) ist im Zeitraum von

Mai bis September ein Nutzungsentgelt von 20,00 € (Tagesnutzungsentgelt)

und im Zeitraum von

Oktober bis April ein Nutzungsentgelt von 40,00 € (Tagesnutzungsentgelt)

zu entrichten.

Werden Feierlichkeiten oder private Veranstaltungen an mehr als vier Tagen durchgeführt ist zu dem maßgeblichen Nutzungsentgelt zusätzlich ab dem fünften Tag und für jeden weiteren Tag je ein Tagesnutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt ist spätestens 7 Arbeitstage vor dem Nutzungsbeginn (Schlüsselübergabe) zu entrichten.

7. Kautions

Neben dem Nutzungsentgelt kann eine Kautions festgelegt werden. Der Ortschaftsrat legt fest ob eine Kautions gezahlt wird und die Höhe der Kautions, wenn eine Kautions verlangt wird. Die Kautions kann bis zu einem Betrag von 500,00 € festgelegt werden. Die Höhe der Kautions ist der Stadt Bad Lausick schriftlich mitzuteilen.

Die Kautions wird 7 Kalendertage nach Schlüsselübergabe, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden muss, an den Nutzer bargeldlos zurückgezahlt.

Der zuständige Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird über die Auszahlung oder Inanspruchnahme der Kautions nach der Schlüsselrückgabe schriftlich vom Ortschaftsrat informiert.

Bad Lausick, den 13.12.2007

Eisenmann
Bürgermeister